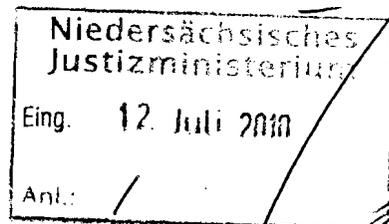




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An alle
Landesjustizverwaltungen



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Frau Heyder
REFERAT R A 5
TEL (030) 18 580 - 9637
FAX (030) 18 580 - 9525
E-MAIL heyder-ka@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN R A 5 - 3801/2-3-1-R 5 329/2010
DATUM Berlin, 8. Juli 2010 ✓

BETREFF: Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger
HIER: Änderung des Verfahrens

Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG) vom 06.04.1998, BGBl. I S. 666, wurde das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger in §§ 645 ff. ZPO eingeführt, das ein schnelleres und einfacheres Verfahren zur Erlangung eines Unterhaltstitels schaffen sollte.

Das vereinfachte Verfahren erlaubt die Festsetzung bis zur Höhe des 1,2 fachen des Mindestunterhalts. Darüber hinausgehender Unterhalt kann im Wege einer nachfolgenden Abänderungsklage geltend gemacht werden. Um den Mangelfällen Rechnung zu tragen und das Kostenrisiko für das Kind zu minimieren, kann im vereinfachten Unterhaltsverfahren auch ein geringerer als der Mindestunterhalt beantragt werden. Von einer uneingeschränkten Zulassung des vereinfachten Verfahrens – insbesondere über höhere Unterhaltsforderungen – wurde abgesehen. Diesen Fällen sollte das Klageverfahren vorbehalten bleiben.

Mit dem vereinfachten Unterhaltsverfahren waren Einspareffekte vorgesehen, die zu einer Entlastung der Gerichte führen sollten (anstelle des bisherigen Klage- und anschließendem Festsetzungsverfahrens sollte der einheitliche und vollstreckungsfähige Festsetzungsbeschluss treten).

Die durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz, mit Zustimmung des Bundesrates, vorgegebenen Formulare sollten zu einer weiteren Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens führen. Die Formularverordnung wurde seit 1998 bereits 4 x durch entsprechende Änderungsverordnungen modifiziert.

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) schuf neue verfahrensrechtliche Grundlagen und übernahm das vereinfachte Unterhaltsverfahren in die §§ 249 ff. FamFG. Die Ermächtigungsvorschrift für die bundeseinheitlichen Formulare ist seit Inkrafttreten des Gesetzes § 259 Absatz 1 Satz 1 FamFG.

Trotz laufender Aktualisierungen und Anpassungen an das materielle Unterhaltsrecht gibt es in der Praxis und in der Literatur nach wie vor eine Reihe von Vorbehalten gegen das vereinfachte Verfahren und ständigen Änderungsbedarf zu den Formularen. Es wird kritisiert, dass die Nachbesserungen nicht zu einer wesentlichen Verbesserung und ansteigenden Verfahrenszahlen geführt hätten. Das Ziel eines einfach ausgestalteten pauschalierten Verfahrens zur schnellen Titulierung von Unterhaltsansprüchen sei in der Praxis bisher nicht wie erwartet umgesetzt worden. Auch die Justiz sei nicht so entlastet wie erhofft – zum Teil würden die Gerichte erhebliche Mehrarbeit leisten. Durch die Kompliziertheit des Verfahrens würde regelmäßig auch Verfahrenskostenhilfe einschl. Beiordnung eines Rechtsanwalts als gerechtfertigt angesehen. Zudem gäbe es keinen kostenrechtlichen Anreiz für die Anwaltschaft zur Nutzung des Verfahrens.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde in der Stellungnahme des Bundesrates zu §§ 249 ff. FamFG auf ein Eckpunktepapier Baden-Württembergs verwiesen, in dem eine grundsätzliche Reform des vereinfachten Verfahrens zur Festsetzung von Unterhalt Minderjähriger gefordert wurde. Hinsichtlich der im Eckpunktepapier dargestellten Probleme des vereinfachten Verfahrens und möglicher Lösungsansätze wird auf die entsprechende Stellungnahme verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird um eine zunächst grundsätzliche Stellungnahme gebeten, ob und in welchem Umfang Reformbedarf hinsichtlich des vereinfachten Verfahrens zur Festsetzung von Minderjährigenunterhalt nach Inkrafttreten des FamFG besteht und ob eine Übertragung der Verordnungsermächtigung in § 259 Absatz 1 FamFG auf die Länder in Betracht käme.

Im Auftrag
Wagner

Beglaubigt
Erwachte
Tatbeschäftigte

